

Der BSV gibt sich gemäß §§ 18 Abs. 4, 20, 28 der Satzung folgende

Ehrenordnung

Der BSV ehrt Vereine, Organisationen und Personen, die sich durch außergewöhnliches Engagement und herausragende Leistungen im Schwimmsport ganz besonders verdient gemacht haben.

Kein Mitglied hat einen satzungsmäßigen Anspruch auf eine Ehrung.

Die Verleihung von Ehrungen erfolgt unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder politischer Ausrichtung.

Die in dieser Ehrenordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, weibliche und diverse Form. Lediglich aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet. Männliche, weibliche, diverse ausgezeichnete Träger führen die Bezeichnung ihres Amtes und der Auszeichnung in der jeweiligen Form.

§ 1 Auszeichnungen / Ehrungen des BSV

1. Verleihung von Ehrennadeln
 - 1.1. Bronzene Ehrennadel
 - 2.1. Silberne Ehrennadel
 - 3.1. Goldene Ehrennadel
2. Auszeichnungen für Vereine
3. Ehrengabe des Präsidiums
4. Ernennung zum Ehrenmitglied
5. Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Die Durchführung der Auszeichnungen und Ehrungen obliegt dem geschäftsführenden Präsidium.

§ 2 Ehrungsbeauftragter

Das geschäftsführende Präsidium kann einen Ehrungsbeauftragten ernennen.

§ 3 Ehrennadeln

Für die Verleihung der Ehrennadel sind nachfolgende Gesichtspunkte zu beachten, wobei rein sportliche Erfolge, die den Sportlerehrungen unterfallen, nicht berücksichtigt werden sollen.

Ehrungen sind Dank und Anerkennung insbesondere für verdienstvolle Tätigkeit, für vorbildliches Verhalten, für beispielhaftes Engagement und für langjähriges erfolgreiches Wirken im und für den BSV, insbesondere als Vorstandsmitglied oder Fachwart eines Vereins, Kampfrichter, Trainer, Betreuer und/oder sonstige herausragende Mitarbeit in einem Verein oder dem Verband.

1. Bronzene Ehrennadel

Die Bronzene Ehrennadel wird für besondere Verdienste im Verein (in der Regel mindestens acht Jahre Mitarbeit) verliehen. Die Bronzene Ehrennadel soll bei würdigen Anlässen der Bezirke oder der Vereine verliehen werden.

2. Silberne Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel wird für langjährige, hervorragende Mitarbeit im Verband oder für besondere Verdienste durch langjährigen persönlichen Einsatz für den Schwimmsport im Verein (in der Regel mindestens zwölf Jahre Mitarbeit) verliehen. Für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel sollen würdige Anlässe des Verbands oder der Bezirke gewählt werden.

3. Goldene Ehrennadel

Die Goldene Ehrennadel kann erhalten, wer sich herausragende Verdienste um die Verbandsarbeit oder außergewöhnliche Verdienste in der Vereinsarbeit (in der Regel mindestens 20 Jahre Mitarbeit) erworben hat. Die Goldene Ehrennadel wird an Träger der Silbernen Ehrennadel verliehen. Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel erfolgt in der Regel beim Verbandstag.

§ 4 Anträge und Ehrungen

Die Ehrungen werden auf Antrag vorgenommen.

Anträge auf Verleihung von Ehrennadeln können von folgenden Personen gestellt werden:

1. Bronzene Ehrennadel: Vereinsvorstand bzw. Abteilungsleiter bei Mehrspartenvereinen bzw. falls diese geehrt werden sollen, deren satzungsmäßige Vertreter
2. Silberne Ehrennadel: Mitglieder des Präsidiums des BSV
3. Goldene Ehrennadel: Mitglieder des Präsidiums des BSV

Anträge sind unter Benützung des vorgeschriebenen Formblattes mindestens sechs Wochen vor dem Ehrungstermin per Mail an ehrunge@bayerischer-schwimmverband.de einzureichen.

Der Ehrungsbeauftragte des BSV prüft die eingereichten Vorschläge und bewertet sie nach den festgelegten Kriterien. Der Ehrungsbeauftragte erstellt eine Empfehlungsliste und legt diese dem geschäftsführenden Präsidium vor. Über jeden Antrag entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

Es ist der zuständige Bezirksratsvorsitzende anzuhören.

Der Abstand zwischen der Verleihung der Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold soll in der Regel mindestens je vier Jahre betragen.

§ 5 Auszeichnungen für Vereine

Das Ehrenschild wird an Vereine verliehen, die mindestens 50 Jahre nachhaltig den Schwimmsport gepflegt haben. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass sich Vereine um die Förderung des Schwimmsports aller Altersklassen auf regionaler und/oder über-regionaler Ebene in der Spitze wie auch in der Breite verdient gemacht haben. Dazu zählen auch Leistungen als Organisator von Veranstaltungen größerer Bedeutung insbesondere für den BSV.

Antragsteller können ein Vereinsvorstand bzw. Abteilungsleiter bei Mehrspartenvereinen und/oder Mitglieder des Präsidiums des BSV sein.

Für das 50jährige Bestehen wird das Ehrenschild "50", für das 75ährige Bestehen das Ehrenschild "75", für das 100jährige Bestehen das Ehrenschild "100" etc. in 25-Jahres-Schritten verliehen. Die Verleihung findet im jeweiligen Jubiläumsjahr statt.

§ 6 Ehrengabe des Präsidiums

Die Ehrengabe wird vom Präsidium an Persönlichkeiten oder Organisationen innerhalb oder außerhalb des Schwimmsports für herausragende Leistungen im Sinne des Schwimmsports verliehen.

§ 7 Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft im BSV wird an ehemalige Präsidiumsmitglieder oder vormalige Verbandsratsmitglieder verliehen, die sich um den bayerischen Schwimmsport und den Bayerischen Schwimmverband mit hohen Verdiensten ausgezeichnet haben. Sie setzt voraus, dass die Goldene Ehrennadel bereits verliehen wurde und die Verbandstätigkeit in höchsten Gremien (Präsidium bzw. vormaliger Verbandsrat) in der Regel mindestens zwanzig Jahre erfolgte.

Zum Ehrenmitglied können auch Nicht-Mitglieder als verdiente Förderer des Sports und des Vereins ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandstag verliehen.

§ 8 Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten kann ein aus der Funktion ausgeschiedener Präsident des BSV nach langjähriger verdienstvoller Tätigkeit für den Verband ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums.

~~Die Rechte des zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Ehrenordnung bereits ernannten Ehrenpräsidenten bleiben unberührt.~~

§ 9 Beurkundung

Alle vom BSV Geehrten erhalten zusätzlich eine Urkunde. Über die Ehrungen wird ein Verzeichnis geführt.

§ 10 Aberkennung von Ehrungen / Auszeichnungen

Ehrungen/Auszeichnungen können durch Beschluss des Präsidiums – ggf. im Umlaufverfahren – aberkannt werden, sofern der Träger sich verbandsschädigend verhalten hat oder das Ansehen des Verbands geschädigt hat oder in grober Weise gegen die Ideale des Sports verstoßen hat.

Die Ehrenordnung wurde vom Präsidium des Bayerischen Schwimmverbandes am 04.05.2024 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Änderung am 22. April 2021
Änderung am 18. März 2012